

# RS Vwgh 2003/11/24 2000/10/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2003

## Index

70/02 Schulorganisation

70/06 Schulunterricht

## Norm

SchUG-B 1997 §23 Abs8;

SchUG-B 1997 §23;

## Rechtssatz

In dem Umstand, dass ein Studierender nicht als Zuhörer zu dem von einer Partei abgelegten Kolloquium im Sinn des § 23 SchUG-B zugelassen worden ist, kann eine Rechtsverletzung dieser Partei nicht erkannt werden. § 23 Abs 8 leg cit hat nämlich den Zweck, den Zuhörern insbesondere in jenen Fällen eine gezielte Vorbereitung zu ermöglichen, in denen ein anderer als der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer zum Prüfer bestellt wurde (vgl dazu Jisa/Juranek/Schreiner/Götz, Die österreichischen Schulgesetze, Anm 5 zu § 23 SchUG-B).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000100200.X02

## Im RIS seit

08.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)